

Gem-003/31-22-2025-Sti

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach vom 16.12.2010 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) pro Abfalltonne (60 und 90 Liter Inhalt)
und bei Abfuhr mit Abfallsack (90 Liter Inhalt) | € 41,60 |
| b) pro Abfallcontainer
mit 800 Liter Inhalt | € 62,50 |
| mit 1000 Liter Inhalt | € 83,70 |
| mit 1100 Liter Inhalt | € 93,70 |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| a) pro Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt | € 7,44 |
| b) pro Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt | € 8,68 |
| c) pro Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt | € 76,70 |
| mit 1000 Liter Inhalt | € 95,88 |
| mit 1100 Liter Inhalt | € 105,46 |
| d) pro Abfallsack (einschl. Sackkosten)
mit 90 Liter Inhalt | € 9,60 |

(3) Die Abgabe von Gras-, Strauch- und Baumschnitt bei der Übernahmestelle der Marktgemeinde Wallern (Wirtschaftshof, Brucknerstraße 30) ist kostenlos.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

(Dominik Richtsteiger)